

geschichte als Gesellschaftsgeschichte” stands as a provocation and a challenge. It calls us to resist the complacency that can come with incorporation (or ‘mainstreaming’) and to continue to push our historical imaginations and narrative powers to the limits in a quest for forms of praxis that have the capacity to transform both the real world and our picture of it.

Eve Rosenhaft, Liverpool

Angela Groppi, **Il welfare prima del welfare. Assistenza alla vecchiaia e solidarietà tra generazioni a Roma in età moderna** (= Studi di Storia 3), Roma: Viella 2010, 286 S., EUR 28,-, ISBN 978-88-8334-427-5.

Die Studie von Angela Groppi setzt sich mit der institutionellen Betreuung armer und verarmter, hauptsächlich alter Menschen in Rom vom späten 16. bis zum 19. Jahrhundert auseinander. Im Mittelpunkt stehen zwei Einrichtungen, die beide ursprünglich zur zwangsweisen Unterbringung von Bettlern und Bettlerinnen sowie vagabundierenden Frauen und Männern gedacht waren, nach wenigen Jahren ihren Charakter aber jeweils fundamental veränderten: das Ospedale dei Poveri Mendicanti di San Sisto, gegründet 1587, und das Ospizio Apostolico de’ Poveri Invalidi, gegründet 1692. Mit der Adressierung von armen Alten, von Gebrechlichen und Kranken, die sich durch eigene Arbeit oder Ersparnisse nicht mehr selbst erhalten und/oder versorgen konnten und auch keine Angehörigen hatten, die sie unterstützten, basierten diese Betreuungsformen auf Freiwilligkeit. Aufgrund der die Ressourcen bei Weitem übersteigenden Nachfrage gab es regelrechte Antragsverfahren, und zahlreiche Personen schafften eine Aufnahme in eines der beiden Häuser nur aufgrund von Empfehlung einflussreicher Dritter. Die in diesem Zusammenhang produzierten Dokumente stellen einen wesentlichen Teil der Quellengrundlage der Untersuchung dar, aber auch gerichtliche Klagen auf Unterhalt gegenüber Angehörigen werden analysiert.

Den Rahmen der Untersuchung bilden das Spannungsverhältnis zwischen familialer und gesellschaftlicher Solidarität sowie die Rolle, die Institutionen wie die oben genannten in der Neuzeit dabei spielten. Dieses Verhältnis konzipiert die Autorin als ein vernetztes, als eines geteilter Verantwortung und geteilter Lasten. Denn man könne weder von einer quasi ‚natürlichen‘ Solidarität zwischen den Generationen ausgehen noch von einer linearen Geschichte, die von immer weniger ‚privat‘ zu immer mehr ‚Staat‘ führe. Vielmehr gelte es, die Verbindungslinien zwischen familialer und öffentlicher Fürsorge sichtbar zu machen – wobei diese gegeneinander laufen oder aber komplementär sein konnten. Die Versorgung durch Angehörige sei zudem nicht als ein rein karitativer Akt zu sehen, da es einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt gegenüber nächsten Verwandten gab.

Der Eintritt in eine Betreuungsinstitution war an gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen geknüpft – eine einseitige, auf soziale Kontrolle abstellende Perspektive würde demnach zu kurz greifen, auch wenn es zahlreiche Vorschriften gab und reglementierte Abläufe zu befolgen waren. Von einem „Gabentausch“ spricht Groppi als einem zentralen Element des Aushandelns bereits und gerade beim Eintritt (15, 139): Als Ausgleich für die Unterstützung in Armut und Alter mussten die Frauen und Männer ihre Hinterlassenschaft dem Ospedale beziehungsweise dem Ospizio vermachen, was wiederum Ressourcen für die Aufnahme weiterer Armer bereitstellte. Deshalb war es Teil des Verfahrens, dass die Aufnahmewilligen ihren auch noch so kleinen Vermögensstand und ihre Habseligkeiten detailliert angeben mussten. Über ein gewisses Vermögen zu verfügen, monatliche Zahlungen für den eigenen Unterhalt leisten oder gar eine Schenkung machen zu können – all dies erleichterte und beschleunigte den Eintritt merklich, vor allem wenn die Antragsteller oder Antragstellerinnen die offiziellen Aufnahmekriterien nicht wirklich erfüllten. Umgekehrt trugen Stiftungen zugunsten der beiden Einrichtungen zu deren Fortbestand bei. Auf Geheiß von Pius VII. (1800–1823) sollten die städtischen Notare testamentarisch Begünstigte standardmäßig zum Spenden und Stiften anhalten. Wer stiftete, durfte im Gegenzug Personen für die Aufnahme vorschlagen.

Wiederum mit Blick in das Innere der Armenhäuser zeigt sich, dass es für deren Funktionieren zugleich unabdingbar war, dass die noch Arbeitsfähigen ihre Kompetenzen einbrachten. Dies betraf vom Tätigkeitsspektrum her gesehen hauptsächlich Frauen, die als Wäscherinnen, Näherinnen und Schneiderinnen, aber auch zur Betreuung von noch Älteren und jenen, die sich selbst in den alltäglichen Verrichtungen nicht mehr helfen konnten, eingesetzt waren. Manche Männer durften Arbeiten außerhalb der beiden Institutionen verrichten, Frauen nur in Begleitung.

Wer aufgenommen werden sollte, musste katholisch und in der Regel seit mindestens fünf Jahren in der Stadt Rom ansässig sein – das formale Stadtbürgerrecht war jedoch nicht erforderlich. Außerdem durfte man vor Ort keine Angehörigen haben, die zum Unterhalt verpflichtet waren: vornehmlich männliche Blutsverwandte und Ehepartner. Diese Vorgabe wurde in Anbetracht der hohen Anzahl von Ansuchen sukzessive strikter eingehalten. An Versuchen, solche Kriterien durch falsche Angaben zu umgehen, mangelte es nicht: wenn sich verheiratete Frauen etwa als Witwen ausgaben, um aufgenommen zu werden, oder Söhne ihre eigene Armut beschworen, um der Mutter oder dem Vater die institutionelle Versorgung zu ermöglichen, oder die Aufnahmewilligen selbst Vermögen verschwiegen. „Komplizenschaft“ (103) mit den Familien, die Angela Groppi an die Freiwilligkeit der Entscheidung, sich bei einer öffentlichen Fürsorgeinstitution anzumelden, gekoppelt sieht, war die eine Seite der Medaille; die Absicht, lästige Alte los zu werden, die andere. Letzteres betraf unter anderem alt gewordene Dienstboten, deren Dienstgeber sich mitunter auch bereit erklärten, Unterhaltszahlungen zu leisten, wenn diese nur vom Ospedale oder Ospizio aufgenommen würden.

Die genannten Voraussetzungen galten für Männer wie Frauen gleichermaßen. Untergebracht waren in San Sisto im 17. und 18. Jahrhundert mehr Männer als Frauen – etwa im Verhältnis sechzig zu vierzig, während sich der Anteil der Frauen im Ospizio Apostolico bereits im 18. Jahrhundert leicht erhöhte und Ende des 19. Jahrhunderts schließlich überwog (111). Die über lange Zeit schwächere Präsenz von Frauen erklärt Angela Groppi damit, dass es einerseits für ältere Frauen in Rom mehrere alternative Möglichkeiten der Unterbringung gab und dass sie vor allem als Betreuungskräfte auch im Alter tendenziell stärker als Männer in Familien integriert waren. Andererseits sei die Zuwanderungsrate von Männern deutlich höher gewesen und damit auch potenziell der Anteil an alleinstehenden Männern ohne familiäre Netzwerke in der Stadt. Alt gediente Soldaten der päpstlichen Truppen etwa stellten eine solche Gruppe dar.

Diskurse über sich verändernde Alterswahrnehmungen und situativ gezogene Altersgrenzen, über die Kriterien der Unterscheidung zwischen ‚würdigen‘ und ‚unwürdigen‘ Armen, über die notwendige Sicht auf Verarmung als Prozess im Laufe einer Biographie als Folge von diversen Wechselfällen des Lebens sind ebenfalls Thema des ebenso reflektierten wie anschaulichen Buches von Angela Groppi. Das größte Verdienst ist, dass sie die beiden untersuchten Institutionen nicht isoliert betrachtet. Deren spezifisches Profil gewinnt seine Konturen durch wiederholte Blicke auf vergleichbare Institutionen in anderen italienischen und europäischen Städten. Vor allem aber zeigt Angela Groppi die zahlreichen Verflechtungen zu diversen ‚Außenwelten‘ auf: fortbestehende Kontakte zu nahen Angehörigen, die Präsenz von Gönnern und Gönnerinnen, die über Stiftungen und Spenden in das Ressourcennetzwerk eingebunden waren und Aufnahmeempfehlungen aussprechen konnten, die Existenz von externen Arbeitgebern für die Insassen der Armenhäuser und nicht zuletzt der Bezug zur politischen Öffentlichkeit – galt doch eine angemessene Versorgung von Bedürftigen als Legitimation der päpstlichen Herrschaft in Rom.

Von der katholischen Logik nicht zu trennen ist schließlich der Umstand, dass die hier analysierte institutionelle Versorgung durch den Untersuchungszeitraum hindurch ein Gnadenakt blieb – das heißt, es gab keinen Rechtsanspruch darauf. Nach Angela Groppis Interpretation stand dahinter die Vorstellung, dass der Wohltäter die Dankbarkeit der Begünstigten verdiene. Die Frage, welche Folgen ein solches Gesellschaftsmodell jenseits eines staatsbürgerlichen Rechteparadigmas hatte, das weit in die Moderne hineingetragen wurde, wäre wert, weiter und breiter verfolgt zu werden.

Margareth Lanzinger, Hannover